

**Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren der Stadt Weil der Stadt
(Parkgebührensatzung)**

vom 25. Juli 2023*

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 25.07.2023 aufgrund von § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 2 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung Baden-Württemberg, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Weil der Stadt, an denen die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist.

§ 2 Parkgebühren

1. Für das Parken an Parkscheinautomaten im öffentlichen Parkbereich werden Parkgebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich.
3. Die Parkgebühr in den Parkgebührenzonen ist zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.
4. Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz/die jeweilige Stellfläche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 3 Umfang, Dauer und Höhe der Gebührenpflicht

Parkgebührenzonen, Höchstparkdauer (HPD), Dauer der Gebührenpflicht und Gebührenhöhe werden wie folgt geregelt:

Zone	Standort	Gebührenpflicht		Gebühr (Euro)	Monatsticket	HPD
		Mo - Fr (Uhr)	Sa. (Uhr)			
1	Festplatz (Jahnstraße)	07 – 18	/	1,00 €/h ab einer Nutzung von über 6 Stunden	30,00 €	/
	Parkplatz am Friedhof Weil der Stadt					
2	Brenzplatz (Poststraße)	07 – 18	07 – 12	1,00 €/h ab einer Nutzung von über 2 Stunden	/	24 Std.
3	Calwer-Tor-Parkplatz (Calwer Gasse)	07 – 18	07 – 12	1,00 €/h ab einer Nutzung von über 4 Stunden	40,00 €	/
	Parkplätze am Klösterle (Paul-Reusch-Straße)					
	Parkplätze am Kino (Badtorstraße)					
	Parkplätze in der Hermann-Schnauer-Straße					

Wohnmobilstellplatz:

Standort	Gebührenpflicht	Gebühr (Euro)	Monatsticket	HPD
An der Wolldecke (beim E-Center Weil der Stadt)	Mo – So	15,00/Tag	/	3 Tage

§ 3a Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Weil der Stadt überträgt, einem oder mehreren privaten Anbietern von Handyparken im Falle eines Vertragsabschlusses, die Aufgaben

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 3 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Weil der Stadt abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt Weil der Stadt zu führen,
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die gleichzeitige, zeitlich überschneidende oder unmittelbar anschließende Nutzung der Parkscheinautomaten und des Handyparkens wird untersagt. Die unmittelbar anschließende Nutzung wird für eine Dauer von drei Stunden ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil der Stadt, den 26.07.2023

Christian Walter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.